

Bank  
Banque  
Banca

**CLER**

# Fragen und Antworten zur Bankverbindung bei einem Todesfall



# Was geschieht mit der Bankverbindung bei einem Todesfall?

Inmitten der Trauer um eine verstorbene Person sehen sich Hinterbliebene mit administrativen Aufgaben konfrontiert. Das betrifft auch die Bankverbindung. Hier erfahren Sie das Wichtigste, was Sie dazu wissen müssen.

## Wer ist nach dem Tod eines Kunden Vertragspartner der Bank Cler?

Die gesetzlichen oder testamentarischen Erben übernehmen zum Zeitpunkt des Todes Rechte und Pflichten der verstorbenen Person. Somit sind sie auch automatisch unsere Vertragspartner. Dies gilt für Konten, Depots, Hypotheken und andere Kredite. Bis zur definitiven Erbteilung bilden die Erben eine Erbengemeinschaft, die gemeinsam über den Nachlass verfügt. Damit wir die Berechtigten identifizieren können, benötigen wir u.a. einen amtlichen Erbschein, auf dem alle Erben aufgeführt sind.

## Weshalb sperren wir die Geschäftsbeziehung vorübergehend?

Wir müssen die Interessen aller Erben schützen. Deshalb sistieren wir die Geschäftsbeziehung bis zur Identifikation der Erben. Sobald wir Kenntnis vom Todesfall haben, werden sämtliche Karten, Konten, Depots und E-Banking-Berechtigungen gesperrt. Daueraufträge und

LSV-Ermächtigungen werden gelöscht. Damit stellen wir sicher, dass niemand bevorzugt wird.

## Gelten Vollmachten weiterhin?

Eine zu Lebzeiten erteilte Bankvollmacht gilt über den Tod hinaus. Sie ist jedoch aufgrund der neuen Vertragspartner nur noch beschränkt gültig, das heisst, Bevollmächtigte sind nur noch auskunftsberechtigt. Eine Vollmacht kann zudem jederzeit von einem Mitglied der Erbengemeinschaft oder vom Willensvollstrecker widerrufen werden. Eine Vollmacht, die erst mit dem Tod in Kraft treten soll, dürfen wir aufgrund erbrechtlicher Bestimmungen nicht akzeptieren.

## Wem erteilen wir Auskunft, solange kein Erbschein vorhanden ist?

Das Bankkundengeheimnis gilt über den Tod hinaus. Auf Anfrage erstellen wir eine Übersicht aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (Saldobestätigung per Todestag) zuhanden der Erbengemeinschaft.

Gut zu  
wissen, dass  
jemand da  
ist, der weiss,  
was jetzt zu  
tun ist.

Es kann einen Moment dauern, bis die zuständige Behörde einen Erbschein ausstellt. Bis dahin erhalten Personen Auskunft, die über eine gültige Bankvollmacht verfügen oder ihre Stellung als Erben belegen können. Dafür brauchen wir:

- Kopien des Erbenverzeichnisses gemäss amtlichem Nachlassinventar oder des Familienausweises bzw. -scheins oder des Ausweises über den registrierten Familienstand
- Beglaubigte Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (ID, Pass)

### **Wann können Erben über die Bankbeziehung verfügen?**

Sobald sich die Erben mit dem Erbschein ausweisen können, ist die Erbengemeinschaft als Ganze verfügungsberechtigt.

Damit wir diese Verfügung legitimieren können, bitten wir Sie, uns folgende Dokumente einzureichen:

- Amtlicher Erbschein im Original oder als beglaubigte Kopie
- Gültige amtliche Ausweise aller Erben (ID, Pass) als beglaubigte Kopien

Es kann sinnvoll sein, dass die Erbengemeinschaft einen Erbenbevollmächtigten bestimmt, z. B. wenn eine oder einer der Erben im Ausland

wohnt. Gerne stellt die Bank auf Anfrage hin ein Vollmachtsformular in Erbfällen aus.

### **Wann kann der Willensvollstrecker über die Bankbeziehung verfügen?**

Hat die verstorbene Person in ihrem Testament einen Willensvollstrecker eingesetzt, ist ausschliesslich dieser verfügungsberechtigt. Die Erben haben ein Auskunftsrecht.

Wurden Sie als Willensvollstrecker eingesetzt, stellen Sie uns bitte folgende Unterlagen zu:

- Amtliche Willensvollstreckerbescheinigung im Original oder als beglaubigte Kopie
- Beglaubigte Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (ID, Pass)

### **Wer stellt den Erbschein bzw. die Willensvollstreckerbescheinigung aus?**

Für die Ausstellung zuständig ist die Behörde am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person. Eine Liste der zuständigen Ämter aller Kantone finden Sie unter [www.cler.ch/todesfall](http://www.cler.ch/todesfall)

### **Was passiert mit einer Kollektivbeziehung?**

Stirbt einer von mehreren kollektiven Vertragspartnern, müssen wir auch diese Bankbeziehung sperren, bis die Erben identifiziert sind. Die überle-

benden Vertragspartner können gemeinsam mit der Erbgemeinschaft über die Bankbeziehung verfügen.

### **Was gilt bei einer Gemeinschaftsbeziehung?**

Haben die Vertragspartner eine gültige Solidaritätsvereinbarung unterzeichnet, in der sie sich gegenseitig über den Tod hinaus begünstigen, kann der überlebende Kontoinhaber allein über die Bankbeziehung verfügen. Den Erben geben wir Auskunft über die Bankbeziehung bis zum Todestag der verstorbenen Person. Damit wir die Beziehung den überlebenden Kontoinhaber auf sie übertragen können, brauchen wir folgende Dokumente im Original oder als beglaubigte Kopie:

- Todesurkunde
- Gültiger amtlicher Ausweis (ID, Pass)

### **Wie können dringende Rechnungen bezahlt werden?**

Dringende, den Todesfall betreffende Rechnungen dürfen wir zulasten des Kontos der verstorbenen Person bezahlen, auch wenn dieses gesperrt ist. Hierzu gehören z. B. Spitalrechnungen oder Kosten rund um die Beerdigung. Dafür benötigen wir eine Kopie der Rechnung und den Original-Einzahlungsschein.

Der Zahlungsauftrag muss durch einen Erben oder durch eine bevollmächtigte Person unterzeichnet werden. Zudem brauchen wir einen Nachweis der vermutlichen gesetzlichen Erbenstellung. Hierfür dürfen wir die gleichen Dokumente akzeptieren, die im Abschnitt «Wem erteilen wir Auskunft, solange kein Erbschein vorhanden ist?» aufgeführt sind.

### **Wer hat Zugang zum Schrankfach?**

Den Zutritt zum Schrankfach (Safe) dürfen wir nur der Erbgemeinschaft als Ganze erlauben. Wurde ein Willensvollstrecker eingesetzt, hat ausschliesslich dieser Zugang. Wird für die Ausstellung eines Erbscheins ein Inventar eröffnet, verfügt die zuständige kantonale Behörde, wer für die Inventur das Schrankfach öffnen darf.

### **Was ist bei Sparkonten zu beachten?**

Sparkonten haben bestimmte Rückzugsbedingungen. Deshalb muss beim Bezug von höheren Beträgen eine Kündigungsfrist eingehalten werden. Eine Kündigung kann die Erbgemeinschaft oder der Willensvollstrecker vornehmen. Wird nicht fristgerecht gekündigt, belasten wir einen Prozentsatz des limitenüberschreitenden Betrages.

### **Wer darf über ein Mietersparkonto verfügen?**

Ein Mietersparkonto (Mietzinskaution) gehört zum erbrechtlichen Vermögen. Damit Erben darüber verfügen können, benötigen wir ein Freigabeschreiben der Vermieterin bzw. des Vermieters und Kopien der im Abschnitt «Wann können die Erben über die Bankbeziehung verfügen?» bzw. «Wann kann der Willensvollstrecker über die Bankbeziehung verfügen?» aufgeführten Dokumente.

### **Kann die Adresse für Postzustellungen geändert werden?**

Auskunftsberechtigte Erben bzw. Willensvollstrecker können bei uns schriftlich eine Adressänderung veranlassen.

### **Innerhalb welcher Frist muss der Erbfall aufgelöst werden?**

Die gesetzlichen Vorschriften verpflichten die Banken und Versicherungen, ihre Geschäftsbeziehungen regelmässig zu dokumentieren. Dadurch werden die Interessen der Kundinnen und Kunden geschützt. Bei Erbfällen bedeutet das einen erhöhten Aufwand, weshalb wir für Nachlässe, die länger als 12 Monate in Bearbeitung sind, eine Dossierführungsgebühr von monatlich CHF 20 zzgl. MwSt belasten.

## **Wir sind an Ihrer Seite**

Haben Sie noch mehr Fragen? Detailliertere Antworten und weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Webseite  
[www.cler.ch/todesfall](http://www.cler.ch/todesfall)

Gern sind wir auch persönlich für Sie da, z. B. bezüglich Erbschaftsvertretung oder Erbschaftsberatung. Bitte kontaktieren Sie uns telefonisch unter 0800 88 99 66 oder per E-Mail an [info@cler.ch](mailto:info@cler.ch)





Bank Cler AG  
Erbschaftsabwicklung  
Postfach  
4002 Basel

Telefon 0800 88 99 66  
info@cler.ch  
www.cler.ch

